

GERECHTIGKEIT bei der Strafverfolgung



© Sybille Fezer/ medica mondiale

Die Situation

Nicht nur sexualisierte Gewalt selbst gehört für Frauen in Kriegs- und Krisengebieten zur Alltagserfahrung: Auch die Straflosigkeit der Täter gehört dazu. Das kommt einer Leugnung des begangenen Unrechts selbst gleich. Und mehr noch: Da meist die Frauen für das Geschehene verantwortlich gemacht werden, riskieren sie durch eine Aussage die gesellschaftliche Isolation. Nur um den Preis des Schweigens und mit dem Verzicht auf Gerechtigkeit haben viele Frauen und insbesondere Mädchen eine Chance, der Stigmatisierung zu entgehen.

Kriegsvergewaltigungen wurden lange als Kollateralschäden betrachtet und nicht weiter verfolgt. Das änderte sich erst mit der Gründung der beiden UN-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien 1993 und für Ruanda 1994. In mehreren Prozessen wurde Vergewaltigung als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Völkermord geahndet. Auch der 2002 gegründete Internationale Strafgerichtshof misst der strafrechtlichen Verfolgung sexualisierter Gewalt in seinem Statut große Bedeutung zu. Dafür hat sich auch die deutsche Verhandlungsdelegation nach Konsultationen unter anderem mit *medica mondiale* eingesetzt.

Diese unbestreitbaren rechtlichen Fortschritte bleiben jedoch für die meisten Frauen und Mädchen in aktuellen Kriegs- und Krisengebieten entweder irrelevant oder schüren Hoffnungen auf Gerechtigkeit, die später enttäuscht werden. Während der UN-Sicherheitsrat im Juni 2008 die weit verbreitete oder systematische Ausübung sexualisierter Kriegsgewalt in der Resolution

1820 als konfliktverschärfend und als Bedrohung des Weltfriedens verurteilte, sind Vergewaltigungsanklagen am Internationalen Strafgerichtshof oft lediglich Anhängsel von Anklageschriften. Sie leisten damit keinen spürbaren Beitrag gegen die gesellschaftliche Entsolidarisierung mit den Opfern dieser Gewalt. Eben diese Entsolidarisierung ist jedoch der Hauptgrund, der die Überlebenden von Vergewaltigung daran hindert, selbst für ihre Rechte und für Wiedergutmachung zu kämpfen. Nach wie vor sind nur wenige Frauen bereit, vor Gericht auszusagen.

Vor Gericht sehen sich die Zeuginnen mit weiteren Problemen konfrontiert: Zum Schutz vor Racheakten und Stigmatisierung sagen sie auf eigenen Wunsch oft anonym aus, werden in ihrer Heimat aber später oft bedroht, weil in ihrem Dorf doch alle von ihrer Aussage erfahren haben. In Kreuzverhören werden sie häufig erniedrigenden Fragen ausgesetzt, ohne dass AnklägerInnen oder RichterInnen eingreifen. ErmittlerInnen überreden sie mit falschen Versprechungen zur Aussage. Nur selten werden sie über den Fortgang der Verhandlungen oder das Ergebnis informiert. Frauen und Mädchen in Norduganda und der Demokratischen Republik Kongo berichten, dass respektloses und ignoranten Vorgehen seitens des Personals des Internationalen Strafgerichtshofes an der Tagesordnung sei. Grundsätzlich fehlt bei allen Gerichtshöfen eine umfassende Betreuung der Zeuginnen, sie werden weder psychosozial beraten noch erhalten sie eine medizinische Behandlung – ganz im Gegensatz zu den Tätern, die beispielsweise bei einer HIV-Infektion Medikamente erhalten, während die durch die Vergewaltigung infizierten Frauen unversorgt bleiben.

Die Ziele

Überlebende sexualisierter Kriegsgewalt müssen sich – wie andere Opfer auch – frei von Stigmatisierungsängsten entscheiden können, ob sie vor Gericht aussagen wollen. Sie müssen die Möglichkeit haben, sich mit Würde für ihre Rechte, Entschädigungen oder Wiedergutmachungsverfahren einzusetzen, ohne dafür den Preis sozialer Ausgrenzung zu zahlen. Erst dann kann im Falle von Kriegsvergewaltigung überhaupt von Gerechtigkeit die Rede sein. Dies setzt juristisches Umdenken voraus. Die Aufarbeitung sexualisierter Kriegsgewalt darf die soziale und kultu-

relle Entsolidarisierung mit Vergewaltigungsopfern als erneute geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzung nicht länger ignorieren. Sie muss ihr vielmehr aktiv entgegen wirken. Das betrifft sowohl die Definition des Verbrechens selbst, die Verfahrensregeln, Schutzmaßnahmen, den sensiblen Umgang mit Zeuginnen wie auch öffentliche Stellungnahmen und Schwerpunktsetzung des Gerichtshofes. Es setzt weiter voraus, dass sexualisierte Kriegsgewalt in ihrem gesamten Ausmaß und in ihren verschiedenen Funktionen gesehen und strafrechtlich ver-

folgt werden muss. Oft genug werden Anklagepunkte erst durch erheblichen Einsatz von Frauenrechtsorganisationen erkämpft, nicht selten werden sie dann von der Anklagevertretung doch wieder fallen gelassen. Die unmittelbaren Täter müssen ebenso konsequent zur Rechenschaft gezogen werden, wie diejenigen, die aufgrund ihrer politischen oder militärischen Funktion Verge-

waltungen verantworten, billigend in Kauf nehmen oder keine effektiven Gegenmaßnahmen ergreifen. Auch die Justiz Deutschlands steht hier in der Verantwortung: Das 2002 in Kraft getretene neue Völkerstrafgesetzbuch stellt Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch ohne Inlandsbezug unter die deutsche Gerichtsbarkeit.

Vergewaltigung als schwere Menschenrechtsverletzung

Von besonderer Bedeutung bei der Verfolgung von Straftaten sexualisierter Gewalt ist der sogenannte Foča-Prozess. Er ist benannt nach der südbosnischen Stadt und beschäftigte sich erstmals ausschließlich mit den Vergewaltigungen, sexuellen Misshandlungen, Folter und Versklavung von Frauen ab April 1992. Im Februar 2001 bewertete der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien organisierte Vergewaltigung als "sexuelle Versklavung" und "Verbrechen gegen die Menschlichkeit". Die drei Angeklagten wurden wegen Vergewaltigung, sexueller Versklavung und Folterung zu Gefängnisstrafen zwischen 12 und 28 Jahren verurteilt. Ein Jahr danach, am 1. Juli 2002, trat ein Statut in Kraft, das die Grundlage für den Internationalen Gerichtshof bildet. Auch hier setzten sich Frauenorganisationen dafür ein, eine geschlechterspezifische Perspektive zu verankern. Die rechtlichen Grundlagen, die der Internationale Gerichtshof schuf, können als große Erfolge gewertet werden. Bei der praktischen Umsetzung gibt es allerdings vielerlei nachzubessern, denn: Recht schafft noch keine Gerechtigkeit.

Unsere Forderungen

- Kriegsvergewaltiger müssen konsequent international und national verfolgt werden.
- Die juristische Aufarbeitung sexualisierter Kriegsgewalt muss die soziale Stigmatisierung berücksichtigen.
- Internationale und nationale Strafgerichtshöfe müssen eine diesem Verbrechen angemessene Ermittlungs- und Anklagestrategie entwickeln.
- Staatsanwaltschaft und Anklagebehörden müssen zur Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt eine gesonderte Stelle mit weit reichenden Weisungsbefugnissen und eigenem Budget einrichten.
- Die Generalbundesanwaltschaft in Deutschland muss ihren Ermessungsspielraum nutzen und gezielt gegen sexualisierte Gewalt gemäß Völkerstrafgesetzbuch ermitteln.
- Das beim Internationalen Strafgerichtshof verankerte Recht von Opfern und ZeugInnen auf Rechtsvertretung muss finanziell abgesichert werden.
- Frauen und Mädchen, die sexualisierte Gewalt überlebt haben, müssen in jeder Hinsicht gestärkt werden, um bewusste Entscheidungen treffen zu können und um Kontrolle über ihre Rolle im Gerichtsprozess zu behalten.
- Zeuginnen müssen vor Racheakten, Drohungen und in ihrem Recht auf Privatsphäre effektiv geschützt werden.
- Zeuginnen müssen ein Recht auf psychologischen und medizinischen Beistand erhalten.
- Das gesamte Personal der Ermittlungsbehörden und der Gerichte muss fortlaufend qualifiziert werden im Hinblick auf individuelle und soziale Folgen sexualisierter Kriegsgewalt sowie im respektvollen Umgang mit ehemaligen Vergewaltigungsopfern.
- International und national müssen Entschädigungsmechanismen ohne erniedrigende Prüfungsverfahren eingerichtet werden.
- Die Bundesregierung soll sich dafür einsetzen, ein internationales Dokumentations- und Informationszentrum zur Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt einzusetzen.

Ihre Spende hilft, damit wir Zeuginnen unterstützen und beraten können!